

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Verordnng, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. S. 241. — Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark über die Aushebung des Walfisches und Walfischzuges. S. 242. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Spaniens zu der am 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Refraus-Konvention. S. 243. — Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Veltigung als Reichsflotte und Seefahrern auf deutschen Kaiserlichschiffen. S. 244.

(Nr. 1965.) Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 3. Juni 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika richtet sich nach den Vorschriften der Preussischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 2.

Die Militärgerichtsbarkeit bei der Schutztruppe wird verwaltert:

1. durch das Gericht der Schutztruppe,
2. durch Abtheilungsgerichte.

§. 3.

Das Gericht der Schutztruppe besteht aus dem Kommandeur der Schutztruppe als Gerichtsherrn und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Militärpersonen der Schutztruppe.

§. 4.

Ein Abtheilungsgericht wird gebildet bei jeder aus mehreren Kompagnien bestehenden Abtheilung. Dasselbe besteht aus dem Befehlshaber dieser Abtheilung